

FRANKREICH- ZENTRUM

der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg i.Br.

Bulletin no 8

Juli 1994

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Sommersemester 1994 ist mittlerweile vorüber und ich hoffe, es ist Ihren Wünschen entsprechend verlaufen.

Dieses Semester war zugleich das letzte Amtsemester unserer Geschäftsführerin, Frau Besters-Dilger. Sie wird, wie Sie sicherlich wissen, zum Wintersemester einen Ruf an die Universität Wien annehmen und wieder in ihr eigentliches Forschungsgebiet, der Slavistik, zurückkehren.

Es ist müßig zu sagen, daß mit dem Weggang von Frau Besters-Dilger eine nur sehr schwer wieder zu schließende Lücke entsteht. Ihr außerordentliches Engagement und ihr hervorragender persönlicher Einsatz für die Belange des Frankreich-Zentrums in der oft sehr schwierigen Aufbauphase haben das Frankreich-Zentrum wesentlich geprägt. Wir alle wünschen ihr und ihrer Familie in Wien einen guten Start und eine gute Zeit.

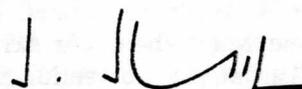
Gleichzeitig darf ich Ihnen die Nachfolgerin von Frau Besters-Dilger vorstellen. Nach einem langen Auswahlverfahren (es gingen über 150, zum Teil sehr qualifizierte Bewerbungen ein), entschied sich die für die Nachfolge der Geschäftsführung eingesetzte Kommission einstimmig für Frau Dr. Ursula Erzgräber. Frau Erzgräber ist vielen bereits bekannt, sie ist seit fast zwei Jahren als Koordinatorin des Graduiertenkollegs tätig und wird ab Oktober

die Geschäfte des Frankreich-Zentrums weiterführen. Wir sind sicher, daß sie die erfolgreiche Arbeit von Frau Besters-Dilger fortsetzen wird und freuen uns auf eine Zusammenarbeit mit ihr.

Frau Gabriele Veit möchte ich herzlich danken für Ihre sehr interessanten Ausführungen zum französischen RMI-Gesetz.

Ihnen allen wünsche ich einen erholsamen Sommer,

Ihr



Joseph Jurt
Vorsitzender des Vorstands des
Frankreich-Zentrums

Inhalt:

- ✓ *Gabriele Veit* : Ein Novum in der französischen Sozialpolitik: das RMI-Gesetz
- ✓ Vorankündigung : Veranstaltungen im Wintersemester
- ✓ Neue Mitglieder des Fördervereins
- ✓ Rückblick: Wanderung ins Elsaß am 11. Juni
- ✓ Neues Heft der Schriftenreihe des Frankreich-Zentrums

Vorankündigung :

Für das Wintersemester konnten bislang für Vorträge gewonnen werden :

Jacques TOUBON, Paris, französischer Kulturminister

Dr. Rainer RIEMENSCHNEIDER, Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung, Braunschweig

François SCHEER, Bonn, französischer Botschafter in Deutschland

Themen, Daten, Ort und Uhrzeit werden im Oktober-Bulletin bekanntgegeben.

Gabriele Veit:

Ein Novum in der französischen Sozialpolitik: das RMI-Gesetz

1988 taucht mit RMI eine neue Abkürzung an der Spitze der "Top 50" der in Frankreich so beliebten Kürzel auf: gemeint ist das "revenu minimum d'insertion". Spätestens seit den 80er Jahren wächst die Zahl der in Armut lebenden Menschen sichtbar, und es werden immer mehr Menschen betroffen, die sich noch vor 10 Jahren vor ihr sicher fühlen konnten.

Arme Menschen gab es in Frankreich zu allen Zeiten. Oft als die "4. Welt" bezeichnet, bildeten sie eine relativ kleine Minderheit, die sich mittels kleiner Jobs und karitativer Zuwendungen über Wasser hielt und ihre Armut von Generation zu Generation hartnäckig behielt. Die Tatsache, daß seit den 80er Jahren im Zusammenhang mit einer allgemeinen Wirtschaftskrise immer mehr Menschen ohne Aussicht auf eine rasche Rückkehr auf den Arbeitsmarkt entlassen und gleichzeitig immer mehr Arbeitsplätze abgebaut werden, ist eine der Hauptursachen für die große Zahl an "neuen Armen", den sogenannten "exclus". Ohne Arbeit, ohne Geld, ohne Einfluß und Status, meist ohne Schulausbildung oder ausreichende Berufsqualifikation, mit Gesundheits- und Wohnungsproblemen kämpfend, suchten sie zunächst Zuflucht in den kommunalen Sozialzentren. Wer bis dahin in Frankreich der Meinung war, die Sozialgesetzgebung im eigenen Lande sei vollkommen ausreichend, wurde eines Besseren belehrt. Die vom Staat gewährten "minima sociaux" galten nur sogenannten 'Lebensrisiken' wie Invalidität, Alleinerziehung, vorübergehende Arbeitslosigkeit etc., sie fingen aber nicht jene auf, die zu Langzeitarbeitslosen geworden waren und keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenunterstützung erheben konnten. 1989 befanden sich z.B. 1 Mill. Arbeitslose (40%) in einer solchen prekären Lage. Neben Privatpersonen, zu aktiver Solidarität bereit, sahen sich zunächst die Kommunen dazu gezwungen, in Ermangelung einer diesbezüglichen sozialen Gesetzgebung, Lösungsstrategien zu entwickeln. Wenn sich private Organisationen und Gebietskörperschaften auf unterster staatlicher Ebene daran gemacht haben, der Armut den Kampf anzusagen, kann sich der Staat seiner Verantwortung nicht entziehen: Von Mitterrand in seinem "Brief an alle Franzosen" Anfang 1988 im Zusammenhang der Wahlkampagne bezüglich der Präsidentschaftswahl dazu aufgefordert, verabschiedete die französische Nationalversammlung am 1. Dezember des gleichen Jahres einstimmig das Gesetz zum "revenu minimum d'insertion". Mit ihm richtet sich der französische Gesetzgeber zum ersten Mal direkt an alle Arme, denen fortan das Recht auf ein Mindesteinkommen, das "revenu minimum", einge-

räumt wird. Die soziale und berufliche 'insertion' jedes RMI-Leistungsempfängers wird gemäß Artikel 1 des RMI-Gesetzes zum nationalen Imperativ erhoben. Zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren geltend, wurde das Gesetz im Juli 1992 modifiziert und endgültig in seinen Grundzügen bestätigt. Es ist seit dem 1. Januar 1993 in allen seinen Teilen in Kraft. Das RMI-Gesetz garantiert allen in Frankreich wohnenden Personen über 25 Jahren, deren Einkünfte unterhalb einer vom Staat festgesetzten Grenze liegen, auf unbegrenzte Zeit ein Minimum an finanziellen Mitteln. 1993 waren dies 2253 Francs, also in etwa 800 DM für eine alleinstehende Person ohne Wohnung. In den überseeischen Départements lebende Franzosen bekamen etwas weniger. Ein Ehepaar mit einem Kind hatte Anspruch auf 4055 Francs. Der Betrag errechnet sich aus der Differenz zwischen den einem Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (auch Unterhaltszahlungen, Sozialleistungen, bis 1992 Gartennutzung etc.) und der vorgeschriebenen Betragshöhe des RMI. Dabei ist zu beachten, daß das RMI-Verteilungssystem eine formale Grenze zieht zwischen Nichtarmut und Armut, gleichgesetzt mit 'exclusion', wobei letztere globale, nicht auf eine finanzielle Situation allein zu reduzierende Phänomene darstellen. Um wirksam einer 'exclusion sociale' entgegenwirken zu können, reicht die Zahlung eines Existenzminimums nicht aus. Der Gesetzgeber eröffnet deshalb jedem RMIsten zusätzlich das Recht auf finanzielle und organisatorische Mittel zur Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum (Wohngeld, Übernahme von Mietschulden etc.) und trägt den größten Teil der im Zusammenhang mit Krankheit und Gesundheitsfürsorge auftretenden Kosten. Außerdem entfällt für RMIsten die Notwendigkeit, anfallende Arztkosten vorzustrecken. Um in den Genuß des RMI-Gesetzes zu gelangen, muß ein entsprechender Antrag bei einer hierfür vorgesehenen Einrichtung öffentlichen oder privaten Charakters gestellt werden. Ein bewilligter Antrag zieht eine Reihe Verpflichtungen für den RMI-Empfänger nach sich. Diese haben zum einen administrativen Charakter und betreffen darüberhinaus sein Engagement hinsichtlich seiner Rückkehr aus der 'exclusion' in die Gesellschaft: Alle 3 Monate wird die Betragshöhe des RMI für jeden RMIsten neu festgelegt und genehmigt. Aus diesem Grund muß der RMIst jedes Vierteljahr von neuem eine detaillierte Auflistung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel vornehmen, ein Verfahren, das in der Praxis immer wieder dank seiner Kompliziertheit den guten Absichten des Gesetzgebers im Wege steht.

Um zu verhindern, daß jene, die ein RMI erhalten, zu permanent zu Betreuenden werden, verpflichtet der Gesetzgeber - und das ist ein Novum in der französischen Sozialgesetzgebung - den RMI-Empfänger gleichzeitig zu Maßnahmen, mit deren Hilfe ein Prozeß sozialer und beruflicher 'insertion' in Gang

gesetzt werden soll. Maßnahmen zur 'insertion' werden dabei als Chance zur Rückkehr in die Gesellschaft verstanden. Diese Verpflichtung zur bzw. dieses Recht auf 'insertion' findet ihren bzw. seinen formalen Akt in dem 'contrat d'insertion', abgeschlossen zwischen dem RMIsten und vom Staat autorisierten öffentlichen oder privaten Institutionen. In ihm verpflichten sich beide Vertragspartner zu einem gegenseitigen Engagement. Dabei ist anzumerken, daß nur allein die Nichteinhaltung des Vertrages durch den RMIsten Sanktionen, das Ausbleiben der RMI-Zahlungen nämlich, nach sich zieht! Von Seiten des RMIsten wird Eigeninitiative und Engagement bezüglich der Definition und der Durchführung von Maßnahmen zur 'insertion' erwartet. Staatliche und private Einrichtungen dagegen sollen entsprechend den Bedürfnissen der RMIsten Programme entwickeln und anbieten. So hat z.B. jedes Jahr auf départementaler Ebene der Conseil départemental d'insertion unter dem Vorsitz des Präfekten und des Präsidenten des Conseil général (Legislativorgan des Départements) ein Programm zur 'insertion' zu erstellen und für dessen Durchführung zu sorgen. Die Finanzierung dieser 'politique d'insertion' erfolgt zu 20% durch jedes Département, der Staat trägt den Rest. 1992 wurden insgesamt 20 Mrd. Francs für die RMI-Maßnahme bereitgestellt. Seit dem 1. Januar 1993 besteht für die Départements die Pflicht, diese Gelder auch auszugeben!

Exclusion ist ein Vorgang sowohl des ausgegrenzt Werdens als auch des sich selbst Ausgrenzens als Folge gravierender, sich gegenseitig bedingender Probleme (Krankheit, Alkoholismus, Wohnungsprobleme, ein sich nicht zurecht finden Können im sozialen Umfeld etc.) und geht einher mit der Abwertung des Sozialstatus und des Selbstwertgefühls. Alphabetisierung, Drogentherapie, Bildung von Selbsthilfegruppen, Anleitung zur Strukturierung des Tagesablaufes, zum Umgang mit Behörden, die Entdeckung eigener künstlerischer Fähigkeiten - all diese Maßnahmen zur sozialen 'insertion' dienen einem Ziel, der Wiedererlangung der eigenen persönlichen Würde. Persönliche Identität und Autonomie, aber auch das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gesellschaft sind heute immer noch an die Tatsache gebunden, daß man Arbeit hat. 2/3 aller RMIsten sehen darin ihr Hauptinteresse, dementsprechend liegt auch der Schwerpunkt der Programme zur 'insertion' auf der beruflichen 'insertion'. Die diesbezüglichen Maßnahmen erstrecken sich von beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu Angeboten im Zusammenhang des 'Plan-Emploi': Dazu zählen befristete, vom Staat subventionierte Teilzeitarbeitsverträge zur ersten Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß, meist mit begleitender sozialer Betreuung (z.B. der CES, contrat emploi-solidarité) und die Gründung von entreprises d'insertion, Betrieben, die bereit sind, befristet Personen zu

beschäftigen, die aus sozialen und arbeitsmarktpolitischen Gründen schwer zu vermitteln sind.

Nicht nur auf den finanziellen Aspekt von Armut zu reagieren, sondern angesichts des fortgesetzten Scheiterns gegenüber einer ständig wachsenden Armut deren Ursachen per Gesetz umfassend bekämpfen zu wollen, stellt ein ehrgeiziges Unterfangen und ein großes Wagnis dar. Seine Notwendigkeit zeigt die große Zahl derjenigen Franzosen, die sich seit dem Inkrafttreten des RMI-Gesetzes gezwungen sahen, seine Leistungen in Anspruch zu nehmen: bis Ende 1992 waren 2 Mill. Personen, 3,5% der französischen Bevölkerung, RMIsten. Allein 1993 kamen über eine halbe Million hinzu, viele von ihnen unter 35 Jahren und eine wachsende Zahl an ausreichend beruflich Qualifizierten! Daß die Zahl der RMIsten weiterhin steigt und daß entgegen den Vorstellungen des Staates nur 1/3 der RMIsten schon relativ schnell wieder auf eigenen Beinen stehen kann, belastet nicht nur die Staatsfinanzen. Deutlich wird hier, an welche Art Grenzen das Gesetz in der Praxis stößt. Allzu schwierig ist es, einerseits Menschen zur Aufgabe ihrer Resignation und zur 'insertion' aufzurufen und zu verpflichten, ohne daß andererseits bezahlte Arbeit für alle vorhanden wäre bzw. geschaffen wird. Das RMI-Gesetz hat Konsequenzen für die ganze Gesellschaft. Wie anders kann die Wiederherstellung sozialen Friedens erreicht werden, wenn nicht alle gemeinsam gewillt sind, eine Lösung für alle zu finden. Wenn der Gesetzgeber auch hinsichtlich der Ausgestaltung der 'politique d'insertion' im Rahmen der Dezentralisierung eigenem Handeln großen Freiraum läßt, so verpflichtet er dennoch alle zur Solidarität. Daß es an ihr bislang noch mangelt, liegt sicher daran, daß man sie letztendlich nicht per Gesetz anordnen kann. Damit nicht Menschen, die sich erfolgreich um eine 'insertion' bemühen, am Ende doch wieder abhängig von staatlicher finanzieller Zuwendung sind, muß das komplexe Problem noch bewußter werden, sind ganz neue Wege zu finden und zu wagen. Das betrifft die Sozialarbeit ebenso wie die Arbeitsmarkt- und Unternehmenspolitik. Armut zu beseitigen und jedem eine Arbeit zu geben ist aus ethischer Sicht ein wertvolles Ziel. Es ist auch eines im Interesse der Wirtschaft. Arme Menschen können nicht konsumieren und schwächen das Produktionssystem. So heißt es in einer französischen Abhandlung über die "neue Armut": "Une France à deux vitesses est éthiquement inacceptable. Elle est aussi coûteuse."

Gabriele Veit, Realschullehrerin für Deutsch und Geschichte an der Geschwister-Scholl-Schule in Konstanz, ist Studentin des Frankreich-Zentrums. In ihrer Diplomarbeit arbeitete sie über das Thema: "Das Revenu Minimum d'Insertion. Zielsetzungen und Inhalte des RMI-Gesetzes von 1988 und seine Umsetzung in die Praxis." Diese Arbeit ist auf Wunsch im Frankreich-Zentrum einzusehen.

FÖRDERVEREIN

FRANKREICH-ZENTRUM

Im Laufe der letzten Wochen und Monate ist der Förderverein weiter gewachsen und zählt jetzt 119 Mitglieder.

Wir heißen herzlich willkommen :

- ✓ Bertelsmann AG, Gütersloh
- ✓ Roland Burtsche KG, Freiburg
- ✓ Centre Européen de Management, Colmar
- ✓ De Dietrich & Cie., Niederbronn-Les Bains
- ✓ Epp Sales Communications GmbH & Co., Frankfurt
- ✓ Prof. Dr. Gisa Fleckenstein-Grün, Freiburg
- ✓ Brigitte Fucik, Freiburg
- ✓ Albert Keller, Pfaffenweiler
- ✓ Dr. Christiane Meyer, Freiburg
- ✓ Régio du Haut-Rhin, Mulhouse
- ✓ Anne Rüsing, Frankfurt
- ✓ René Schiele, Ammerschwyr
- ✓ Arthur Schroth, Mainz
- ✓ Société Bruker Spectrospin, Wissembourg
- ✓ Stefan Stade, Lyon
- ✓ Unmüssig Schlüsselfertigbau GmbH, Freiburg

Rückblick:

2. Wanderung des Fördervereins

Auberge St. Alexis

Die zweite Wanderung des Fördervereins führte am 11. Juni nach Sigolsheim ins Elsaß.

Nachdem man im letzten Jahr im benachbarten Glottental wanderte, trafen sich dieses Mal über 70 Teilnehmer am Freiburger Meßplatz, von wo aus es mit dem Bus nach Kaysersberg losging.

Dort begann die Wanderung durch die Sigolsheimer Berge zur Auberge Alexis. Viele Mitglieder des Fördervereins, Professoren, Studierende, Graduierte des Frankreich-Zentrums und auch einige Ehemalige trafen sich dort zum gemeinsamen Mittagessen.

Praktikumsberichte, die Besichtigung der Kapelle St. Alexis und nachmittags ein Besuch des Weingutes Pierre Sparr et fils in Sigolsheim rundeten den Tag ab. Auch für das nächste Jahr ist bereits wieder eine Wanderung geplant.

Die Firma **DECATHLON**, Frankreichs größter Sportartikelhersteller, präsentierte sich am 7. Juni den Studierenden des Frankreich-Zentrums und stellte seine Personalplanung für Deutschland vor. Diese Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt durchgeführt.

In der Reihe
Vorträge des Frankreich-Zentrums
ist als drittes Heft erschienen :

Rainer Frank :

"Die unterschiedliche Bedeutung der Blutsverwandtschaft im deutschen und französischen Familienrecht"

Die Veröffentlichung dieser Reihe wurde ermöglicht durch die
Sparkasse Freiburg,
der wir herzlich danken.

Das Heft ist kostenlos im
Frankreich-Zentrum erhältlich.

KOLLOQUIUM

im Wintersemester :

In Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Institut in Ludwigsburg und dem Arnold-Bergsträsser-Institut in Freiburg werden wir in Freiburg ein eintägiges Kolloquium zum Thema

Deutschland - Frankreich - Afrika

durchführen.

Einen Termin werden wir Ihnen noch bekanntgeben.

Bulletin

Redaktion: Georg Hünemeyer

Verantwortlich für den Inhalt:

Prof. Dr. Joseph Jurt

FRANKREICH-ZENTRUM

Universität Freiburg

Haus zur Lieben Hand

D-79085 Freiburg